

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Segeberg, Produkt Feuerwehrwesen, Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungswesen,  
vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis Segeberg)  
und

dem Kreis Plön, Amt für Kreiseinrichtungen – Abteilung Rettungsdienst –  
vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis Plön)

### **Präambel**

Nach der Bedarfsplanung des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein (Gutachten der Firma FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH, Bonn, vom 19.12.1996), soll der Kreis Segeberg für einen Teil des Kreises Plön die Notfallrettung von dem neuen Rettungswachenstandort Seedorf/Berlin wahrnehmen.

Dieses vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1**

- (1) Der Kreis Plön überträgt gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die ihm obliegende Aufgabe der Notfallrettung im Sinne des § 1 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz (RDG) im Bereich der Gemeinde Nehnten auf den Kreis Segeberg.
- (2) Der Kreis Segeberg übernimmt die übertragene Aufgabe als eigene Aufgabe. Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 RDG ist der Landrat des Kreises Segeberg.
- (3) Diese Vereinbarung regelt nicht die Notarztversorgung im Sinne von § 3 Abs. 2 RDG, den Krankentransport im Sinne von § 1 Abs. 2 RDG und die Bewältigung größerer Notfallereignisse gemäß § 7 Abs. 2 und 5 RDG i. V. m. § 9 DVO-RDG. Diese Aufgaben verbleiben in der Zuständigkeit des Kreises Plön.

## § 2

- (1) Mit der Aufgabenübertragung geht die Leitstellenzuständigkeit für die übertragenen Aufgaben auf den Kreis Segeberg über.
- (2) Bei der Leitstelle des Kreises Plön eingehende Notfallmeldungen aus dem Versorgungsbereich im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung werden unmittelbar an die Rettungsleitstelle des Kreises Segeberg zur Disposition und Einsatzvergabe weitergeleitet. Diese alarmiert alle erforderlichen Rettungsmittel und nimmt die Einsatzleitung und -lenkung wahr.
- (3) Befindet sich ein Rettungsmittel des Kreises Plön zeitlich näher als die zuständigen Rettungsmittel des Kreises Segeberg an einem Notfallort im übertragenen Versorgungsbereich, so kann dieses nach Rücksprache mit der Leitstelle des Kreises Segeberg im Rahmen der Nächstes-Fahrzeug-Strategie zur Bedienung des Notfalles alarmiert werden. Die weitere Einsatzleitung und -lenkung hat jedoch durch die Leitstelle des Kreises Segeberg zu erfolgen.

## § 3

- (1) Der Kreis Plön überträgt dem Kreis Segeberg die Befugnis, für die Notfalleinsätze im Versorgungsbereich gemäß § 1 dieser Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Segeberg in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Dem Kreis Plön ist vor Erlaß der Gebührensatzung/Satzungsänderung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 gilt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Plön. Er erhebt auch die Gebühren.
- (3) Ein Kostenausgleich findet zwischen den Vereinbarungspartnern nicht statt.

## § 4

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht die Vereinbarung im übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

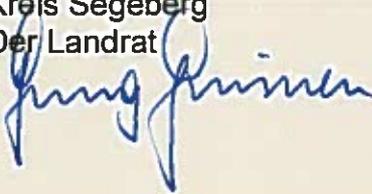
§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.  
Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Bad Segeberg, den 3.11.99

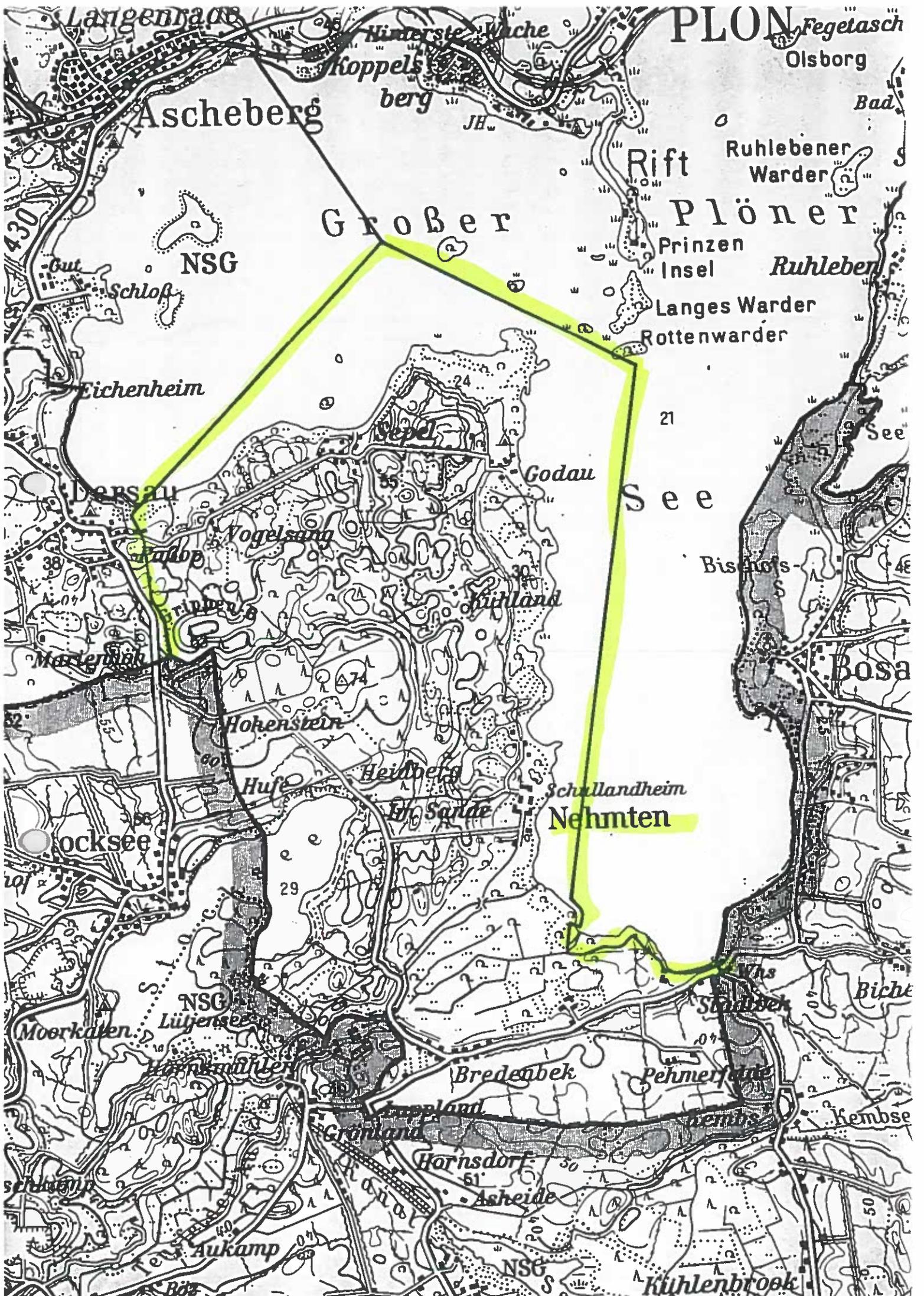
Plön, den 03.11.99

Kreis Segeberg  
Der Landrat



Kreis Plön  
Der Landrat





PLÖNER Fegetasch  
Olsborg

Ascheberg

Großer

Plöner

NSG

Rift

Ruhlebener  
Warder

Prinzen  
Insel

Ruhleben

Langes Warder  
Rottenwarder

Schloß

Eichenheim

Seppel

Godau

See

Vogelsang

Mittland

Bischofs-

Bosa

Hohenstein

Heidberg

Schallandheim  
Nehmten

Locksee

Hufe

Im Sande

NSG

Lütjensee

Stadisch

Moorkaten

Hörnsmühlen

Bredenbek

Pehmerfalle

Grönland

Hornsdorf

Asheide

Aukamp

NSG

Kühlenbrook